



VERFÜGUNG

vom 18. November 2005

Hombrechtikon. Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 544/1998 wurde die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Hombrechtikon genehmigt. Am 22. Juni 2005 beschloss die Gemeindeversammlung Hombrechtikon eine Änderung der Bau- und Zonenordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 12. September 2005 und des Bezirkrates Meilen vom 29. Juli 2005 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2005 ersucht der Gemeinderat Hombrechtikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet die Umzonung der Landwirtschaftszone in die Erholungszonen Hintergamsten und Niederfeld verbunden mit der Festlegung einer Gestaltungsplanpflicht.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t**:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Hombrechtikon am 22. Juni 2005 festgesetzten Erholungszonen Hintergamsten und Niederfeld mit Gestaltungsplanpflicht werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hombrechtikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon (unter Beilage von fünf Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 18. November 2005
051751/Owü/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug: